

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen

Alt	Neu (Änderungen unterstrichen)
Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW vom 19.12.1997	Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und <u>Ratsbürgerentscheiden</u> gemäß §§ 25 und 26 GO NRW <u>vom ...</u>
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Wuppertal und der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal (Abstimmungsgebiet).	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, <u>Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden</u> im Gebiet der Stadt Wuppertal und der Stadtbezirke der Stadt Wuppertal (Abstimmungsgebiet).
3. Abschnitt Bürgerbegehren (§ 26 Absatz 1 bis 6 der Gemeindeordnung)	3. Abschnitt Bürgerbegehren (§ 26 der Gemeindeordnung)
§ 6 Antragsberechtigung (1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet das Bürgerbegehren in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger antragsberechtigt. (2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies	„§ 6 Antragsberechtigung und -<u>voraussetzungen</u> (1) <u>Antragsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.</u> (2) <u>Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Antragsberechtigten rechtsgültig unterzeichnet sein.</u> (3) <u>Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren sind nur Unterschriften der im Stadtbezirk wohnenden Antragsberechtigten rechtsgültig. Erforderlich sind</u> <u>in Stadtbezirken mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %;</u> <u>in Stadtbezirken mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %;</u>

gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt. (3) Das an den Rat gerichtete Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger rechtsgültig unterzeichnet werden. (4) Bei bezirksbezogenen Bürgerbegehren ist die Antrags- und Unterzeichnungsbefugnis nach Absatz 1 nur bei im Stadtbezirk wohnenden Bürgern erfüllt. Erforderlich sind in Bezirken von nicht mehr als 10.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 10 %; in Bezirken von nicht mehr als 20.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 9 %; in Bezirken von nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %; in Bezirken von nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %; in Bezirken von nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %; der Bürger des Stadtbezirks.	<u>in Stadtbezirken mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 8 %;</u> <u>in Stadtbezirken mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 7 %;</u> <u>in Stadtbezirken mit nicht mehr als 100.000 Einwohnern die Unterschriften von mindestens 6 %</u> <u>der Antragsberechtigten.“</u>
§ 7 Zuständigkeiten (1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. (2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden vom Bezirksvorsteher entgegengenommen.	§ 7 Zuständigkeiten (1) Bürgerbegehren werden durch den Oberbürgermeister entgegengenommen. (2) Bürgerbegehren in Angelegenheiten, für die eine Bezirksvertretung zuständig ist, werden <u>durch den Bezirksbürgermeister</u> entgegengenommen
§ 11	§ 11

Abstimmungsberechtigung (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, die Altersvoraussetzung für die Teilnahme an Kommunalwahlen erfüllt und mindestens seit drei Monaten im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Findet der Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen. (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs.4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt. Stadtbezirk statt, sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen.	Abstimmungsberechtigung <u>Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zum Rat der Stadt Wuppertal bzw. zur jeweiligen Bezirksvertretung ist.</u> entfällt
§ 13 Abstimmungsverzeichnis (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.	§ 13 Abstimmungsverzeichnis (4) <u>Das Abstimmungsverzeichnis kann an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im</u>

	<u>Abstimmungsverzeichnis</u> <u>eingetragenen</u> <u>Personen haben Abstimmungsberechtigte nur</u> <u>dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie</u> <u>Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich</u> <u>die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des</u> <u>Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.</u> <u>Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2</u> <u>besteht nicht hinsichtlich der Daten von</u> <u>Abstimmungsberechtigten, für die im</u> <u>Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34</u> <u>Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</u>
§ 14 a Abstimmungsinformation (1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht. (2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss. (3) Die Abstimmungsinformation enthält: 1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,	§ 14 a Abstimmungsinformation (1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht. (2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss. (3) Die Abstimmungsinformation enthält: 1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, 4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben. (4) Die gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 4 darzustellenden Begründungen sind jeweils auf zwei Seiten (DIN A4) begrenzt. Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes zurückweisen bzw. streichen.	3. eine kurze, sachliche Begründung der <u>einzelnen</u> im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, 4. eine kurze sachliche Begründung der <u>einzelnen</u> im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der <u>einzelnen</u> im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben. (4) <u>Die Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 sind dem Oberbürgermeister nach seiner Aufforderung bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Texte werden in der Reihenfolge des Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 jeweils maximal auf einer Broschürenseite abgedruckt, wobei die Standardseite einer Broschüre dem Drittel einer querformatigen DIN A 4 Seite entspricht. Über diese Begrenzung hinausgehende Texte werden durch drucktechnische Anpassung zu Lasten der Schriftgröße der jeweiligen Broschürenseite angepasst.</u> (5) <u>Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen sowie strafrechtlich relevante Passagen der Textbeiträge gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 5 zurückweisen bzw. streichen. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser.</u>
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	5. Abschnitt <u>Ratsbürgerentscheid</u> <u>(§ 26 der Gemeindeordnung)</u>

Nicht vorhanden	§ 24 a Verfahren (1) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Ratsbürgerentscheid stattfindet. (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Satzung für den Ratsbürgerentscheid sinngemäß, soweit sie sich nicht auf Bürgerentscheide auf Stadtbezirksebene beziehen oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
§ 26 Durchführungsbestimmungen (1) Der Oberbürgermeister erlässt aufgrund dieser Satzung Dienstanweisungen für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. (2) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Wuppertal. (3) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. (4) Soweit aus Gründen der Lesbarkeit und Einfachheit in dieser Satzung männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die verwendeten Begriffe als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für das andere Geschlecht.	§ 26 Durchführungsbestimmungen (1) Die Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden <u>und Ratsbürgerentscheiden</u> trägt die Stadt Wuppertal. (2) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden vom Oberbürgermeister aufbewahrt und 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. (3) Soweit aus Gründen der Lesbarkeit und Einfachheit in dieser Satzung männliche oder weibliche Bezeichnungen verwendet werden, sind die verwendeten Begriffe als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten gleichermaßen für das andere Geschlecht.